

Europäische Hochschulschriften

Rechtswissenschaft



Christian Aufdermauer

Schiedsgerichtsbarkeit und Insolvenz in Deutschland

Einleitung

Die Schiedsgerichtsbarkeit als Alternative zur staatlichen Gerichtsbarkeit ist eine alte Rechtsinstitution¹, welche sich vor allem im Wirtschaftsverkehr ungebrochener Beliebtheit erfreut². Da Insolvenzen in Deutschland keine Randerscheinung sind³, kann es nicht ausbleiben, dass Schiedsgerichtsbarkeit und Insolvenz aufeinandertreffen. In einem solchen Fall ergeben sich eine Reihe komplizierter Einzelfragen⁴, beispielsweise hinsichtlich der Schiedsfähigkeit insolvenzrechtlicher Verfahren, der Bindung der Insolvenzbeteiligten an Schiedsabreden des Schuldners oder der Auswirkungen der Insolvenz auf laufende Schiedsverfahren.

Die Diskussion über das Verhältnis von Schiedsverfahren und Insolvenz wird bereits seit langem geführt. So hat etwa das Reichsgericht schon im Jahre 1894 entschieden, dass der Konkursverwalter im Aussonderungsprozess an die der Schiedsvereinbarung verwandte Gerichtsstandsvereinbarung des Gemeinschuldners gebunden ist⁵. Diese Bindungswirkung sprach das Reichsgericht später auch der Schiedsabrede selbst zu⁶. Zwar wurde diese Rechtsprechung des Reichsgerichts vereinzelt abgelehnt⁷. Spätestens seit einer vielzitierten Entscheidung des BGH aus dem Jahre 1957⁸ ging aber die absolut herrschende Meinung für alle insolvenzrechtlichen Einzelstreitigkeiten mit Ausnahme von Anfechtungsstreitigkeiten von einer Bindung des Verwalters an eine Schiedsabrede des Schuldners aus⁹. Diese Rechtsprechung ist auch nach Einführung der InsO und des neuen Schiedsverfahrensrechts vom BGH bestätigt worden¹⁰. Trotzdem wurden auch weiterhin Stellungnahmen zum Verhältnis von Schiedsverfahren und Insolvenz veröffentlicht¹¹. Zudem wurde die herrschende Meinung, welche den Ver-

1 *Schütze*, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, Rn 1 ff.

2 *Wagner*, Abstimmungsfragen, S. 19; *Flöther*, Auswirkungen des inländischen Insolvenzverfahrens, S. 1.

3 *Foerste*, Insolvenzrecht, Rn 2.

4 *Ehrlicke*, ZIP 2006, 1847.

5 RG JW 1894, 181, 182.

6 RGZ 137, 109, 111.

7 *Richter*, KuT 1928, 53 ff.

8 BGHZ 24, 15, 18.

9 Siehe etwa *Berger*, ZInsO 2009, 1033, 1035.

10 *Berger*, a.a.O. (Fn 9); zuletzt auch für den Feststellungsprozess, BGHZ 179, 304, Rn 11.

11 So etwa von *Nacimiento/Bähr*, NJOZ 2009, 4752 ff.; *Berger*, ZInsO 2009, 1033 ff.; *Ehrlicke*, ZIP 2006, 1847 ff.; *Heidbrink/v. d. Groeben*, ZIP 2006, 265 ff.; *Kück*, ZInsO 2006, 11 ff.

walter mit Ausnahme des Anfechtungsprozesses an eine Schiedsabrede des Schuldners gebunden sah, zunehmend in Zweifel gezogen. So wurde die Bindung des Verwalters für einzelne Prozesse wie etwa den Feststellungsprozess¹², den Prozess über Masseverbindlichkeiten¹³ oder den Absonderungsprozess¹⁴ verneint. Der BGH hat festgestellt, dass der Streit über die Erfüllungsablehnung im Sinne des § 103 Abs. 2 InsO nicht von einer Schiedsabrede des Schuldners gedeckt sei¹⁵. Von anderen wurde dagegen umgekehrt eine Bindung des Verwalters nunmehr auch für den Anfechtungsprozess bejaht¹⁶.

In Anbetracht des Umstandes, dass mit weiteren Veröffentlichungen und höchstrichterlichen Entscheidungen ein neuer Diskussionsstand zur Thematik „Insolvenz und Schiedsverfahren“ erreicht ist, erscheint eine Befassung mit dem Verhältnis von Insolvenz und Schiedsgerichtsbarkeit als zweckmäßig. Zudem soll sich diese Arbeit auch solchen Bereichen widmen, welche bisher nicht im Mittelpunkt der Diskussion standen. So geht sie der Frage nach, ob etwa auch das Insolvenzverfahren an sich schiedsfähig ist, oder ob auch Drittgläubiger, der Schuldners selbst oder der Verwalter in besonderen Insolvenzverfahren an eine vorinsolvenzliche Schiedsabrede des Schuldners gebunden sind. Daneben gilt es die Ergebnisse der herrschenden Meinung zum Verhältnis von Schiedsverfahren und Insolvenz erneut zu beleuchten und zu untersuchen, ob die jeweiligen Begründungen diese auch weiterhin stützen.

Die Arbeit gliedert sich dazu in drei Teile. Im ersten Teil wird untersucht, ob und inwieweit das Insolvenzverfahren und insolvenzbezogene Einzelverfahren grundsätzlich schiedsfähig sind. Der zweite Teil widmet sich der Bindungswirkung der Schiedsabrede. Es soll geprüft werden, ob der Insolvenzverwalter, der Schuldner und gegebenenfalls Dritte an eine vor Insolvenz geschlossene Schiedsabrede des Schuldners gebunden sind und wie sie sich von dieser lösen können. Im dritten Teil wird diskutiert, welche Auswirkungen die Insolvenz auf ein (laufendes) Schiedsverfahren hat, ob etwa ein laufendes Schiedsverfahren bei Insolvenz zu unterbrechen ist, ob der Insolvenzverwalter den Schiedsprozess des Schuldners fortführen muss und welche Bedeutung die Insolvenz für den Schiedsrichtervertrag und das sich dem Schiedsverfahren anschließende Vollstreckbarerklärungsverfahren hat.

12 HaKo-InsO/*Herchen*, § 180 Rn 12.

13 *Heydn*, SchiedsVZ 2010, 182 ff.

14 Vgl. *Uhlenbruck*, InsO, § 86 Rn 10; LG Kleve, MDR 2001, 291.

15 BGH Beschl. vom 30.06.2011 - III ZB 59/10, Rn 16.

16 *Uhlenbruck/Hirte*, InsO, § 143 Rn 66.

1. Teil: Schiedsfähigkeit insolvenzrechtlicher Verfahren

Die Schiedsgerichtsbarkeit ist eine Alternative zur staatlichen Gerichtsbarkeit¹⁷. Gerichtsprozesse, welche grundsätzlich vor einem staatlichen Gericht stattfinden können, dürfen einem privaten Richter zur Entscheidung vorgelegt werden. Berührungspunkte zwischen der Schiedsgerichtsbarkeit und der Insolvenz einer Person ergeben sich folglich dort, wo die Insolvenz zu einem Gerichtsprozess führt. In einem ersten Schritt gilt es deshalb die Schiedsfähigkeit insolvenzrechtlicher Verfahren zu untersuchen. Es muss geprüft werden, inwieweit das Schiedsgericht die Aufgaben eines staatlichen Gerichts in insolvenzrechtlichen Verfahren übernehmen darf.

Bezogen auf die Insolvenz einer Person ist zwischen zwei Arten von „Gerichtsprozessen“ zu unterscheiden, dem Insolvenzverfahren selbst und insolvenzbezogenen Einzelverfahren. Die Insolvenzeröffnung setzt das Insolvenzverfahren an sich in Gang. Darunter ist das vom Insolvenzgericht betreute Gesamtverfahren zur Liquidation des Schuldnervermögens und zur Befriedigung der Gläubiger zu verstehen¹⁸. Daneben hat die Insolvenz zahlreiche Auswirkungen auf materielle Rechtsverhältnisse¹⁹. Herrscht Streit über die Auswirkungen der Insolvenz auf einzelne Rechtsverhältnisse, kann dieser seinerseits zu Gerichtsprozessen führen, also zu insolvenzbezogenen Einzelstreitigkeiten²⁰. Sowohl das Insolvenzverfahren in seiner Gestalt als Gesamtverfahren, als auch die sonstigen Einzelprozesse, welche anlässlich der Insolvenz geführt werden, sind jeweils auf ihre Schiedsfähigkeit zu untersuchen.

A. Schiedsfähigkeit des Insolvenzverfahrens

Zunächst ist zu überlegen, ob das Insolvenzverfahren vor einem Schiedsgericht durchgeführt werden kann. Die Schiedsfähigkeit des Insolvenzverfahrens ist bisher kaum diskutiert worden. Soweit zur Schiedsfähigkeit des Insolvenzverfahrens

17 BT-Drucks. 13/5274 S. 1.

18 Vgl. *Häsemeyer*, Insolvenzrecht, Rn 3.06.

19 *Jaeger/Gerhardt*, InsO, § 2 Rn 5; *Becker*, Insolvenzrecht, Rn 62.

20 Vgl. *Häsemeyer*, Insolvenzrecht, Rn 2.10, 3.07.

rens Stellung genommen worden ist, wurde diese im Ergebnis verneint²¹. Der Umstand, welcher die Schiedsfähigkeit des Insolvenzverfahrens hindern soll, konnte aber regelmäßig nicht konkret benannt werden. So gibt etwa *Münch* zu, dass das Insolvenzverfahren als Melange aus Erkenntnisverfahren und Zwangsvollstreckungsverfahren zwar formal den ZPO-Regeln gehorche und sich die Schiedsunfähigkeit des Insolvenzverfahrens als bürgerlich-rechtliche Streitigkeit deshalb nicht von selbst verstehe²². Allerdings meint er, dass das Insolvenzverfahren auch weit über die „Regelungen“ gewöhnlicher bürgerlich-rechtlicher Streitigkeiten hinausgreifen könne. Zudem unterstehe es eigenen Gesetzen, und eine Schiedsabrede zugunsten eines Insolvenzverfahrens sei wohl kaum jemals vereinbar. Auch *Jestaedt* spricht den einzelnen vom Insolvenzgericht im Rahmen des Insolvenzverfahrens vorzunehmenden Entscheidungen die Schiedsfähigkeit nicht direkt ab²³. Trotzdem eigneten sich diese Entscheidungen seiner Auffassung nach nicht zu einer Erledigung im Schiedsverfahren, da eine schnellere und kostensparendere Entscheidung durch das Schiedsgericht im Vergleich zum Insolvenzgericht nicht zu erwarten sei. Wenn aber von keinem Autor ein konkreter Grund für die Schiedsunfähigkeit vorgebracht werden kann und die Argumente insoweit vage bleiben, ist eine genauere Auseinandersetzung mit der Problematik geboten.

I. Zulässigkeit einer Schiedsabrede für das Insolvenzverfahren

Gegen die Durchführung des Insolvenzverfahrens in einem Schiedsprozess sprechen zunächst praktische Gründe. Es ist schwer vorstellbar, dass vor Insolvenzeröffnung alle potentiellen Gläubiger ausfindig gemacht und zum Abschluss einer Schiedsabrede bewegt werden könnten. Dieses tatsächliche Problem außer Acht gelassen, stellt sich aber daneben auch die theoretische Frage, ob eine Schiedsabrede zur Durchführung des Insolvenzverfahrens überhaupt wirksam geschlossen werden dürfte. Dabei steht nicht nur die Schiedsfähigkeit des Insolvenzverfahrens an sich in Frage. Es bereitet auch der Umstand Probleme, dass gegebenenfalls mehrere Parteien an ein und derselben Schiedsabrede für eine unbestimmte Zahl an Entscheidungen im Rahmen des Insolvenzverfahrens beteiligt werden müssten. Möglicherweise scheitert die Schiedsfähigkeit des Insol-

21 MüKo-ZPO/*Münch*, § 1029 Rn 81; *Berger*, ZInsO 2009, 1033, 1034; *Jestaedt*, Schiedsverfahren und Konkurs, S. 63 f.; *Trunk*, Internationales Insolvenzrecht S. 131.

22 *Münch*, a.a.O. (Fn 21).

23 *Jestaedt*, a.a.O. (Fn 21).

venzverfahrens bereits an den Voraussetzungen des § 1029 Abs. 1 ZPO, welcher den Rahmen für den Abschluss von Schiedsvereinbarungen vorgibt.

1. Vereinbarkeit mit § 1029 Abs. 1 ZPO

Zunächst ist zu überlegen, zwischen wem eine Schiedsabrede zur schiedsrichterlichen Durchführung eines Insolvenzverfahrens geschlossen werden müsste. Der Abschluss einer Schiedsabrede soll Streitigkeiten unter Ausschluss der staatlichen Gerichtsbarkeit an ein Schiedsgericht verweisen. Entscheidend ist also, wer zur Beantragung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt ist. Damit ein Insolvenzverfahren vor dem Schiedsgericht durchgeführt werden kann, müssten alle Personen an der Schiedsabrede beteiligt werden, welche zur Beantragung der Insolvenzeröffnung befugt sind. Würde eine antragsbefugte Person vergessen, dann könnte diese Person die Eröffnung des Insolvenzverfahrens vor einem staatlichen Gericht beantragen und damit die Durchführung des Insolvenzverfahrens vor dem Schiedsgericht torpedieren.

Gemäß § 13 Abs. 1 InsO dürfen der Schuldner und die Gläubiger die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragen. Damit ist es in jedem Fall erforderlich, den Schuldner an der Schiedsabrede zu beteiligen. Weiter ist zu überlegen, welche Gläubiger an einer derartigen Schiedsabrede beteiligte werden müssten. Mit der Formulierung „Gläubiger“ bezieht § 13 Abs. 1 InsO alle Gläubiger ein²⁴. Eine Beschränkung auf Insolvenzgläubiger besteht nicht. Allerdings soll Aussonderungsberechtigten, welche ihre Rechte ohne Rücksicht auf das Insolvenzverfahren verfolgen können, ein Rechtsschutzbedürfnis für den Antrag auf Insolvenzeröffnung fehlen. Trotzdem dürfte der Abschluss der Schiedsabrede mit allen Gläubigern des Schuldners unabhängig von ihrem Grad der Sicherung im Insolvenzverfahren geboten sein, um etwaige Komplikationen bei einer Wirkungserstreckung von Entscheidungen des Schiedsgerichts zu vermeiden. Jedenfalls steht aber das Erfordernis der Beteiligung mehrerer Parteien an der Schiedsabrede zur Durchführung eines schiedsrichterlichen Insolvenzverfahrens der Schiedsfähigkeit desselben nicht im Weg. Zwar ist das Schiedsverfahren grundsätzlich auf ein Zweiparteienverfahren ausgelegt. Trotzdem wird das Schiedsverfahren durch die Formulierung des § 1029 Abs. 1 ZPO nicht auf ein Zwei-Parteien-Verfahren beschränkt. Die Zulässigkeit von Mehrparteienschiedsverfahren ist allgemein anerkannt²⁵.

24 Dazu und zum Folgenden, *Uhlenbruck*, InsO, § 13 Rn 78; *Jaeger/Gerhardt*, InsO, § 13 Rn 4; *MüKo-InsO/Schmahl*, § 13 Rn 26 f.

25 *Musielak/Voit*, ZPO, § 1029 Rn 7 a.E.; *MüKo-ZPO/Münch*, § 1029 Rn 55 ff.; *Zöller/Geimer*, ZPO, § 1029 Rn 42; *Schwab/Walter* Kap. 7 Rn 29.

Eine Schiedsabrede muss für Streitigkeiten in Bezug auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis geschlossen werden. Fraglich ist, welches Rechtsverhältnis der Schiedsabrede in Bezug auf das Insolvenzverfahren unterworfen werden könnte. Gemäß § 1 InsO ist das Insolvenzverfahren dazu bestimmt, die Gläubiger des Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen. Da das Vermögen des Schuldners nicht ausreicht, um alle Gläubiger zu befriedigen, werden diese zu einer Art Verlustgemeinschaft zusammengeschlossen²⁶, ähnlich einer Bruchteilsgemeinschaft²⁷. Über § 38 InsO wird jedenfalls den Insolvenzgläubigern das der Zwangsvollstreckung unterworfenen Vermögen des Schuldners haftungsrechtlich zugewiesen. Diese erhalten ein materielles gegenseitiges Teilhaberecht an der Befriedigung aus der Insolvenzmasse²⁸. Als das der Schiedsabrede zu unterwerfende Rechtsverhältnis kommt gerade dieses Haftungsverhältnis zwischen den Insolvenzgläubigern in Bezug auf das Schuldnervermögen in Betracht.

Keine Probleme bereitet dabei der Umstand, dass dieses Haftungsverhältnis erst mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens materiell entsteht. Eine Schiedsabrede kann auch in Bezug auf zukünftige Rechtsverhältnisse geschlossen werden, solange diese hinreichend bestimmt sind beispielsweise, wenn das zukünftige Rechtsverhältnis auf einem bestimmten Ereignis beruht²⁹. Das Haftungsverhältnis zwischen den Insolvenzgläubigern kann dementsprechend mit Verweis auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über den Schuldner genau bestimmt werden. Probleme bereitet jedoch der Gedanke, dass an diesem Rechtsverhältnis lediglich die Insolvenzgläubiger, nicht aber die Massegläubiger, die Aussonderungsberechtigten und die Absonderungsberechtigten beteiligt sind³⁰. Eine Schiedsabrede kann aber nicht lediglich zwischen den am Rechtsverhältnis Beteiligten geschlossen werden, sondern auch zwischen solchen, welche am schiedsbefangenen Rechtsverhältnis nicht beteiligt sind³¹. Erforderlich ist lediglich, dass die Parteien der Schiedsabrede über das dort benannte Rechtsverhältnis streiten (können). So haben aber Aussonderungsberechtigte ein Interesse daran, dass ihr Vermögen nicht als Bestandteil der Masse verkannt wird³². Absonderungsberechtigte möchten abgesondert an den Verwertungserlösen aus ihren besicherten Gegenständen befriedigt werden, bevor der Rest der Masse zugeschlagen wird. Massegläubiger haben einen Anspruch darauf, vorrangig befriedigt zu

26 *Jaeger/Henckel*, InsO, § 38 Rn 4.

27 *Madaus*, Der Insolvenzplan, S. 353.

28 *Eckardt*, Kölner Schrift, S. 743 ff., Rn 1 f.; *MüKo-InsO/Ehricke*, § 38 Rn 5; *Henckel*, a.a.O. (Fn 26); *KPB/Holzer*, InsO, § 38 Rn 1 (Stand: 8/06).

29 *MüKo-ZPO/Münch*, § 1029 Rn 75.

30 Vgl. *MüKo-InsO/Ehricke*, § 38 Rn 2 f.; *Uhlenbruck/Sinz*, InsO, § 38 Rn 2.

31 *MüKo-ZPO/Münch*, § 1029 Rn 70.

32 Vgl. dazu und zum Folgenden, *MüKo-InsO/Ehricke*, § 38 Rn 3.

werden, bevor die Masseverteilung an die Insolvenzgläubiger ansteht. Ein Recht, an Streitigkeiten über das Haftungsverhältnis beteiligt zu werden, kann den übrigen insolvenzrechtlichen Gläubigern also nicht von vornherein abgesprochen werden. Ihre Beteiligung an einer Schiedsabrede zur Regelung der Insolvenz ist daher nicht ausgeschlossen.

Weitere Bedenken bereitet der Umstand, dass ein Schiedsgericht zur Bewältigung der Insolvenz eine Reihe an verschiedenen Entscheidungen zu treffen hätte. Es müsste gegebenenfalls über vorinsolvenzliche Sicherungsmaßnahmen (§ 21 ff. InsO) entscheiden, das Insolvenzverfahren eröffnen, im Rahmen des Insolvenzverfahrens etwa den Insolvenzverwalter überwachen (§ 58 InsO) oder die Gläubigerversammlung leiten (§ 76 InsO) und das Insolvenzverfahren zu guter Letzt auch wieder beenden. Dabei stellt nicht so sehr die Anzahl der Entscheidungen ein Problem dar. Einer Schiedsabrede können nicht nur einzelne, sondern pauschal auch alle Streitigkeiten in Bezug auf ein Rechtsverhältnis unterstellt werden³³. Zwar dürfte der Gesetzgeber insoweit an jeweils separate Einzelstreitigkeiten gedacht haben und nicht an sukzessiv aufeinanderfolgende Entscheidungen in einer Art Rahmenverfahren. Aber auch in einem gewöhnlichen Schiedsverfahren könnte man mehrere verschiedene Streitigkeiten im Wege einer Klagehäufung anhängig machen, welche dann nacheinander sukzessiv durch Teilschiedssprüche entschieden werden dürften³⁴. Bei entsprechender Gestaltung der Schiedsabrede ist nicht ausgeschlossen, dass ein Schiedsgericht konstituiert werden könnte, welches erst über vorinsolvenzliche Sicherungsmaßnahmen, dann über die Insolvenzeröffnung, später über Aufsichtsmaßnahmen hinsichtlich des Verwalters oder die Leitung der Gläubigerversammlung und über die Beendigung des Insolvenzverfahrens entscheidet.

Probleme bereitet vielmehr die unterschiedliche rechtliche Qualität der Entscheidungen. Das Schiedsverfahren ist, wie sich aus § 1029 Abs. 1 ZPO ergibt, grundsätzlich auf die Entscheidung von Streitigkeiten ausgelegt³⁵. Fraglich ist aber, ob alle Entscheidungen, welche das Schiedsgericht als Insolvenzgericht zu treffen hätte, Entscheidungen über Streitigkeiten sind. So wird das Insolvenzverfahren zwar überwiegend der streitigen Gerichtsbarkeit zugeschlagen, es soll dabei aber auch Elemente der freiwilligen Gerichtsbarkeit enthalten³⁶. Während die Entscheidungen im Eröffnungsverfahren eher der streitigen Gerichtsbarkeit zugeordnet werden müssten, sollen die Aufgaben im eröffneten Verfahren vorran-

33 Dazu auch MüKo-ZPO/Münch, § 1029 Rn 71.

34 Vgl. Schwab/Walter Kap. 18 Rn 6.

35 MüKo-ZPO/Münch, § 1029 Rn 77.

36 Jaeger/Gerhardt, InsO, § 2 Rn 13; Uhlenbruck/Pape, InsO, § 4 Rn 1; MüKo-InsO/Ganter, § 4 Rn 3; Häsemeyer, Insolvenzrecht, Rn 3.05; Pape/Uhlenbruck/Voigt-Salus, Insolvenzrecht, Kap. 10 Rn 5.

gig der Aufsicht über das Verfahren dienen und könnten damit der freiwilligen Gerichtsbarkeit angenähert sein³⁷. Umgekehrt ist aber auch nicht gesichert, dass ein Schiedsgericht im Sinne der ZPO nur Entscheidungen vornehmen kann, welche ansonsten der streitigen Gerichtsbarkeit unterfallen würden³⁸. Eine pauschale Aussage, inwiefern die Aufgaben des Insolvenzgerichts allgemein Gegenstand einer Schiedsabrede sein könnten, lässt sich deshalb nicht tätigen. Festgehalten werden kann daher bisher lediglich, dass der Abschluss einer Schiedsabrede mit dem Schuldner und allen Gläubigern zur schiedsrichterlichen Erledigung des Insolvenzverfahrens zwar theoretisch denkbar ist, zu einer endgültigen Aussage aber die einzelnen Aufgaben des Insolvenzgerichts und deren rechtliche Qualität näher betrachtet werden müssen.

2. Objektive Schiedsfähigkeit im Sinne des § 1030 ZPO

Die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts kann gemäß § 1030 Abs. 1 ZPO überhaupt nur dann vereinbart werden, wenn die erfassten Streitigkeiten objektiv schiedsfähig sind³⁹. Vermögensrechtliche Ansprüche können stets Gegenstand einer Schiedsvereinbarung sein, nichtvermögensrechtliche Ansprüche lediglich dann, wenn die Parteien berechtigt sind, über den Streitgegenstand einen Vergleich schließen zu können. Dem Begriff „Anspruch“ kommt insoweit keine Bedeutung im materiellrechtlichen Sinne zu. Vielmehr ist der Begriff als prozessrechtlicher Anspruch oder Streitgegenstand auszulegen⁴⁰. Entscheidend für die objektive Schiedsfähigkeit des Insolvenzverfahrens ist deshalb, ob es sich bei dessen Gegenstand um eine vermögensrechtliche Sache oder eine nichtvermögensrechtliche Sache handelt.

Ein Verfahrensgegenstand ist als vermögensrechtlich einzuordnen, wenn er sich entweder aus Vermögensrechten ableitet oder wenigstens auf eine vermögenswerte Leistung abzielt⁴¹. Das Insolvenzverfahren dient grundsätzlich der gemeinschaftlichen Befriedigung der Gläubiger aus der Insolvenzmasse⁴². Dies gilt selbst dann, wenn neben der Gläubigerbefriedigung die Existenz des Schuldners gerettet werden soll⁴³. Die Existenz des Schuldners wird nicht um seiner selbst Willen gerettet, sondern lediglich dann, wenn sie der besseren Befriedi-

37 *Madaus*, Der Insolvenzplan, 343 f.

38 Vgl. *Stein/Jonas/Schlosser*, ZPO, vor § 1025 Rn 19; *Musielak/Voit*, ZPO, § 1030 Rn 8.

39 *MüKo-ZPO/Münch*, § 1030 Rn 11; *Stein/Jonas/Schlosser*, ZPO, 1030 Rn 7.

40 *Stein/Jonas/Schlosser*, ZPO, 1030 Rn 2; *MüKo-ZPO/Münch*, § 1030 Rn 13.

41 *MüKo-ZPO/Münch*, § 1030 Rn 13; *Zöller/Geimer*, ZPO, § 1030 Rn 1.

42 Vgl. § 1 InsO.

43 *Jaeger/Henckel*, InsO, § 1 Rn 3, 5; *Braun/Kießner*, InsO, § 1 Rn 2f.; *Häsemeyer*, Insolvenzrecht, Rn 1.12.

gung der Gläubiger dient. Das Recht der Gläubiger, sich zu befriedigen, leitet sich aus deren Forderungen gegenüber dem Schuldner ab. Die Forderungen sind Vermögenswerte der Gläubiger. Die gemeinschaftliche Befriedigung der Gläubiger ist folglich ein vermögensrechtlicher „Anspruch“ im Sinne des § 1030 Abs. 1 ZPO und damit objektiv schiedsfähig.

Das Insolvenzverfahren führt jedoch nicht zu einer einzigen Entscheidung. Zwar ist die gemeinschaftliche Befriedigung der Gläubiger Zweck des Insolvenzverfahrens. Zur Erreichung dieses Zwecks hat das Insolvenzgericht jedoch verschiedene Entscheidungen zu treffen und dabei beispielsweise das Insolvenzverfahren zu eröffnen oder die Tätigkeit des Insolvenzverwalters zu überwachen. Da aber jeder Entscheidung des Schiedsgerichts ein schiedsfähiger Gegenstand zugrunde liegen muss, ist eine pauschale Aussage hinsichtlich der objektiven Schiedsfähigkeit des Insolvenzverfahrens nicht möglich. Gerade Entscheidungen über Fürsorgesachen, welche auch Gegenstand des Insolvenzverfahrens sind⁴⁴, werden als nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten, die nicht der Vergleichsbefugnis der Parteien unterliegen, für schiedsunfähig gehalten⁴⁵. Genauso wenig, wie die Entscheidungen des Insolvenzgerichts pauschal als Streitentscheidungen eingestuft und als tauglicher Gegenstand einer Schiedsabrede bezeichnet werden können, kann die objektive Schiedsfähigkeit insolvenzgerichtlicher Entscheidungen pauschal bejaht werden. Vielmehr sind die einzelnen Aufgaben des Insolvenzgerichts gesondert auf ihre objektive Schiedsfähigkeit zu überprüfen.

II. Ausschließliche Zuständigkeit des Amtsgerichts

Allgemein könnte die Schiedsfähigkeit insolvenzgerichtlicher Entscheidungen bereits daran scheitern, dass § 2 Abs. 1 InsO die ausschließliche Zuständigkeit staatlicher Amtsgerichte als Insolvenzgerichte normiert. So ist es im Bereich der staatlichen Gerichtsbarkeit deshalb weder möglich, die Zuständigkeit eines anderen staatlichen Spruchkörpers, beispielsweise des Landgerichts, zu bestimmen, noch könnten die Verfahrensbeteiligten eine andere Zuständigkeit aufgrund eines Rügeverzichts begründen⁴⁶. Fraglich ist, was die Normierung einer ausschließlichen Zuständigkeit der Amtsgerichte als Insolvenzgerichte für die Schiedsfähigkeit des Insolvenzverfahrens zu bedeuten hat.

Denkbar ist zunächst, dass die ausschließliche Zuständigkeit des Amtsgerichts nach § 2 Abs. 1 InsO die Schiedsfähigkeit des Insolvenzverfahrens als Spezial-

44 Vgl. etwa *Madaus*, Der Insolvenzplan, S. 349 ff.

45 *MüKo-ZPO/Münch*, § 1029 Rn 77.

46 *Gottwald/Klopp/Kluth*, Insolvenzrechts-Handbuch, § 17 Rn 4.